
2860/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2895/J vom 12. April 2005 der Abgeordneten Ing. Erwin Kaipel, Kolleginnen und Kollegen, betreffend "erfolgsabhängige" Entlohnung der Mitarbeiter der Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. (BBG), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass mit der gegenständlichen Anfrage die Offenlegung bezugsrelevanter Daten betroffener Mitarbeiter der BBG verlangt wird, wobei ich davon ausgehe, dass auch die beiden Geschäftsführer Mag. Nemeč und Dipl.-Ing. Ramprecht von der Anfrage erfasst sind.

Zur Frage der Weitergabe der gewünschten personenbezogenen Detailangaben darf ich insbesondere auf das zu Artikel 1 § 8 Abs. 1 Bezügebegrenzungs-gesetz ergangene Erkenntnis des VfGH vom 18. November 2003 verweisen, wonach eine namentliche Veröffentlichung von Bezügen, neben den einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes, auch einen Eingriff erheblichen Gewichts in das verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgut der Privatsphäre bedeuten und darüber hinaus der Rechtsprechung in

Angelegenheiten des Datenschutzes widersprechen würde. Die Weitergabe bestimmter gewünschter personenbezogener Detailangaben ist daher nicht möglich.

Überdies halte ich fest, dass das Interpellationsrecht im Sinne des Artikel 52 B-VG nur hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Bundes gegeben ist, nicht jedoch hinsichtlich der Tätigkeit der Organe der Gesellschaft.

Zur Information der anfragestellenden Abgeordneten darf ich auf den jeweiligen Bericht des Rechnungshofes gemäß Artikel 121 Abs. 4 B-VG über das Ergebnis der durchschnittlichen Einkommen sowie der zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes verweisen; zuletzt betreffend die Jahre 2001 und 2002. Die durchschnittlichen Gesamtbezüge der Geschäftsführung und auch der Angestellten der BBG können diesem Bericht (Seite 124) entnommen werden.

Zu 1. bis 3.:

An einen Großteil der Mitarbeiter der BBG werden erfolgsabhängige Gehalts- bzw. Belohnungsbestandteile ausbezahlt.

Gemäß den mit den Geschäftsführern abgeschlossenen Dienstverträgen erhalten diese jeweils neben ihrem fixen Jahresbezug auch einen variablen Bezugsbestandteil von maximal 75 % des fixen Jahresbezugs. Dieser ist kein Gehaltsbestandteil, auf welcher ein Rechtsanspruch besteht, sondern hängt von der jeweiligen Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Grad der Erreichung bestimmter Kriterien, die wie folgt gewichtet sind, ab:

- Volumen (Gewichtung: 60 %):

Das ist jener Betrag, der durch Aufsummierung der Werte entsteht, die durch die öffentliche Hand inklusive ausgegliederte Gesellschaften auf

Basis der durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verträge tatsächlich beschafft (abgerufen) wird.

- Kundenzufriedenheit (Gewichtung: 15 %)
- Budgeteinhaltung (Gewichtung: 15 %)
- individuelle Zielsetzungen durch den Aufsichtsrat (Gewichtung: 10 %).

Wie bereits erwähnt, wird die Höhe des tatsächlich zustehenden variablen Bezugsbestandteiles durch den Aufsichtsrat bestimmt. Diese Entscheidung des weisungsfrei gestellten Aufsichtsrates stellt keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Artikel 52 Abs. 2 B-VG dar.

Die Auszahlung von erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteilen an die übrigen Mitarbeiter der Gesellschaft fällt in die ausschließliche Kompetenz der Geschäftsführung. Die bezughabenden Entscheidungen dieses Organs unterliegen auch nicht dem Interpellationsrecht des Nationalrates. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen auch diesbezüglich keine entsprechenden Unterlagen vor.

Wie ich bereits eingangs ausgeführt habe, würde überdies die Offenlegung der Namen der Bezieher sowie die Höhe der ausbezahlten erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile dem verfassungsrechtlich gesicherten Recht auf Datenschutz widersprechen.